

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 7

Brilon, 24.08.2017

Jahrgang 47

### INHALT:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017
2. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017
3. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 (4) Satz 2 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)  
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur  
Errichtung und Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrmann mit  
begleitenden Maßnahmen in Brilon-Rösenbeck für die Rheinkalk GmbH
4. Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegeparzelle in  
Brilon-Thülen
5. Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes, Aktenzeichen: 32-50-04/01-2017
6. Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes, Aktenzeichen: 32-50-04/02-2017

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brilon für die Bundestagswahl am Sonntag, den 24. September 2017 wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtsfrist, also bis Freitag, den 8. September 2017, 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis Samstag, den 2. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber dennoch glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss im o.g. Zeitraum Einspruch einlegen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Mit einem Wahlschein kann man in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 147 – Hochsauerlandkreis oder durch Briefwahl wählen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 22. September 2017, 18.00 Uhr im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 26) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist dagegen unzulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die Berechtigung durch eine Vollmacht nachweisen. Im Fall einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum 23. September 2017, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, können einen Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen, wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.

5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten, mit Rücksendeanschrift versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt. Der Wähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein aufgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen ebenfalls. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der aufgedruckten Adresse eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

Brilon, den 10. August 2017

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch




# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
  2. Die Stadt Brilon gehört zum Wahlkreis 147 – Hochsauerlandkreis und ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlbezirk und der Wahlraum sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, welche jede/r Wahlberechtigte bis zum 3. September 2017 erhalten wird.
  3. Jede/r Wähler/in soll seine/ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen ausweisen kann.
  4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
    - a) in der linken Spalte (Schwarzdruck) die Namen der Bewerber/innen für die Wahl im Wahlkreis und rechts davon jeweils ein Kreis zur Kennzeichnung,
    - b) in der rechten Spalte (Blaudruck) die Bezeichnungen der Parteien für die Wahl nach Landeslisten und links davon jeweils ein Kreis zur Kennzeichnung.
- Die Erststimme wird abgegeben, indem in der linken Spalte (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll. Die Zweitstimme wird abgegeben, indem in der rechten Spalte (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss in der Wahlkabine gekennzeichnet und anschließend so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt.
  6. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können damit in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen müssen rechtzeitig bei der Stadt Brilon beantragt werden. Ein Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brilon eingehen.
  7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Brilon, den 10. August 2017

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**  
**Planfeststellungsbeschluss gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Er-**  
**richtung und Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden**  
**Maßnahmen in Brilon-Rösenbeck für die Rheinkalk GmbH**

**A. Entscheidung**

Auf Antrag der Rheinkalk GmbH, Werk Messinghausen, Brilon-Messinghausen wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden Maßnahmen in Brilon-Rösenbeck mit Beschluss vom 31. Juli 2017 gemäß § 68 WHG planfestgestellt; die Entscheidung enthält Auflagen.

Die Entscheidung beinhaltet Folgendes:

**1. Tenor**

Auf Antrag der Rheinkalk GmbH, Werk Messinghausen, Brilon-Messinghausen – im nachfolgenden: Antragstellerin oder Vorhabenträgerin – vom 29. November 2013 / 14. Februar 2014 stelle ich den Plan zur Errichtung und zum Betrieb des Sedimentationsbeckens Lahrman mit begleitenden Maßnahmen in Brilon-Rösenbeck fest.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sind durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen im Teil III dieses Bescheides ausgeräumt bzw. einer Abwägung unterzogen worden.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Diese Planfeststellung beinhaltet folgende Erlaubnis:

- Aufstau des Sediments im Sedimentationsbecken bis auf die Endauflandungshöhe von + 435 m ü. NHN
- Entnahme und Gebrauch von Grundwasser aus den Betriebsbrunnen 1201 (RW 3480550,00; HW 5698489,58) und 1202 ( RW 3480781,38; HW 5698274,33) zu Betriebszwecken bis zu insgesamt 6,4 l/s; 23 m<sup>3</sup>/h; 46 m<sup>3</sup>/2h; 552 m<sup>3</sup>/Tag; 200.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Für diesen Beschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4878,00 € erhoben.

**B. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### **C. Hinweis auf Auslegung des Bescheides**

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen in der Zeit vom

**05. September 2017 bis einschließlich 18. September 2017**

bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon im Fachbereich IV –Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden an jedem behördlichen Arbeitstag

montags bis mittwochs	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr
donnerstags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.15 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Arnsberg, den 16.08.2017  
54.03.01.05-958012-03.12

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
gez. Simon



## **Bekanntmachung**

über die beabsichtigte Einziehung der Wegeparzelle »Spansfeld«, Gemarkung Thülen, Flur 10, Flurstück 235/1 und den Erlass einer Satzung gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NW. S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung.


Die Wegeparzelle in einer Größe von 156 qm soll eingezogen und ihre Zweckbestimmung soll aufgehoben werden.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

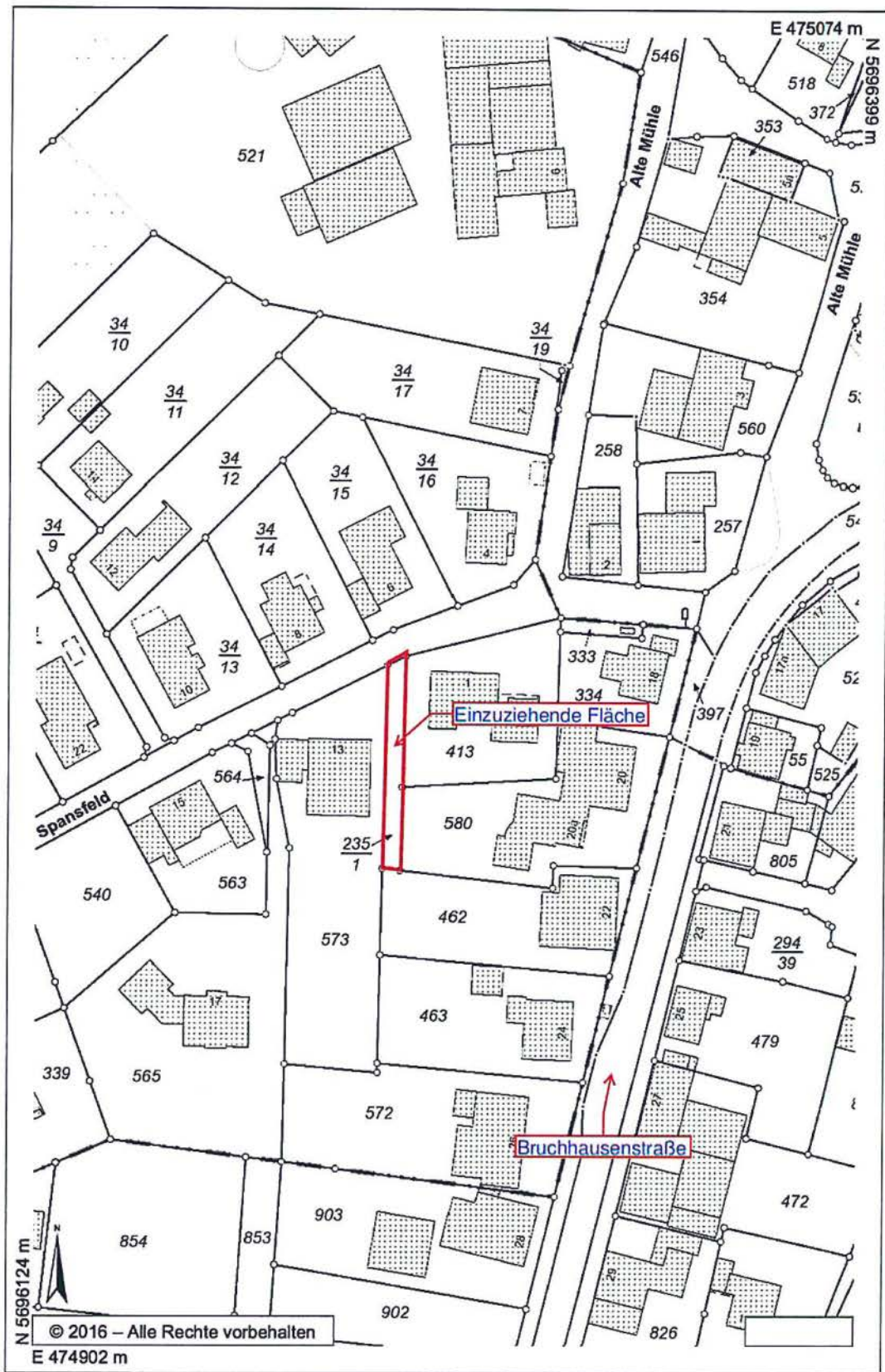
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung der Wegeparzelle können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 17. August 2017

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch

Anlage



**Stadt Brilon**  
**Der Bürgermeister**

**Abteilung für öffentliche  
Sicherheit und Ordnung**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes**

Gegen Herrn Ruben Cacareaza, zuletzt wohnhaft: Emscherstraße 145, 44653 Herne – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, habe ich am 04.08.2017 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32 erlassen

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 12, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: 32-50-04/01-2017

Brilon, 21.08.2017  
Im Auftrag

  
Wigge



**Stadt Brilon**  
**Der Bürgermeister**

**Abteilung für öffentliche  
Sicherheit und Ordnung**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes**

Gegen Herrn Vasile-Florian Rada, zuletzt wohnhaft: Gerther Straße 22, 44577 Castrop-Rauxel – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, habe ich am 04.08.2017 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32 erlassen

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 12, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: 32-50-04/02-2017

Brilon, 21.08.2017  
Im Auftrag

  
Wigge